

106. Kann eine Stadtgemeinde ohne besondere Vereinbarung von dem Eisenbahnfiskus Ersatz ihrer Auslagen für die Unterbringung und Verpflegung der in der Revolutionszeit zum Schutze des Bahnhofes eingerückten militärischen Mannschaft fordern?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 19. März 1923 i. S. Stadtgemeinde R. (Rl.)
w. das Deutsche Reich (Bekl.). VI 624/22.

I. Landgericht Dresden. — II. Oberlandesgericht baseibst.

Mitte November 1918 wurde dem oberen Bahnhof der Stadt R. auf Veranlassung ihres Arbeiter- und Soldatenrats vom Garnisonskommando in R. oder von dem dortigen Soldatenrat eine größere militärische Schutzwache beigegeben. Deren Aufgabe bestand im wesentlichen darin, die beladenen Güterwagen gegen Plünderungen durch heimkehrende Truppen zu schützen und den Schleichhandel zwischen durchfahrenden Soldaten und den am Bahnhof beschäftigten Personen zu verhindern. Für Unterkunft und Verpflegung der Wachmannschaft sorgte die Klägerin, der hierdurch nach ihrer Behauptung bis 22. Februar 1919 18401,62 M Kosten erwachsen. Diesen Betrag verlangt sie von dem Beklagten. Zur Begründung des Anspruchs war in der Klage behauptet, das Kommando sei von dem Oberbahnhofsvorsteher beim Soldatenrat in R. „angefordert“ worden, und ausschließlich im Interesse der Eisenbahn tätig gewesen. Daraus habe sich für den Beklagten die Pflicht zur Unterbringung und Verpflegung der Mannschaft ergeben. Deshalb sei er um den von der Klägerin ausgelegten Betrag grundlos bereichert. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Auch die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat die Behauptung der Klägerin, daß der Oberbahnhofsvorsteher die Militärwache „angefordert“ habe, für belanglos erklärt. Eine Bereicherung des Beklagten, meint ersichtlich das angefochtene Urteil, sei daraus nicht herzuleiten. Der Vorgang, aus dem der Klägerin nach ihrer Auffassung ein Bereicherungsanspruch gegen den Beklagten erwachsen sein solle, habe ausschließlich in der Unterbringung und Verpflegung der in R. eingerückten bewaffneten Mannschaft bestanden. Dadurch habe die Klägerin nach § 2 Abs. 2 und § 3 Nr. 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) und 16. November 1918 (RGBl. S. 1315) gegen den Reichsmilitärfiskus einen Anspruch auf Vergütung ihrer Auslagen erlangt, der aber nicht vor die ordentlichen Gerichte gehöre, und der sich auch nicht in der Richtung gegen den beklagten Eisenbahnfiskus, wie die Klägerin irrtümlich annehme, als privatrechtlicher, der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unterliegender Bereicherungsanspruch betrachten lasse.

Die Revision rügt Verletzung des § 13 GVG. und des § 286 ZPO. Aus dem Kriegsleistungsgesetz sei nicht geklagt. Daher könne es dahin gestellt bleiben, ob für eine solche Klage der Rechtsweg zulässig sei. Die Klage richte sich gegen das Deutsche Reich nicht als

Militärfiskus, sondern als Eisenbahnfiskus, in welcher Eigenschaft das Reich auf Grund des als Gesetz verkündeten Staatsvertrags vom 31. März 1920 (RGBl. S. 773 flg.) seit 1. April 1920 an die Stelle des verklagten sächsischen Eisenbahnfiskus getreten sei. Klagegrund sei die geltend gemachte Bereicherung. . . . Für die Bereicherungsklage habe der Klägerin der Rechtsweg offen gestanden.

Diese Ausführungen vermögen der Revision nicht zum Erfolg zu verhelfen. Sie laufen im Ergebnis auf das Bestreben hinaus, einen Anspruch, dem der Rechtsweg verschlossen ist, wenn auch gegen einen anderen Fiskus, im Gewande einer Bereicherungsklage vor die ordentlichen Gerichte zu bringen (vgl. RGRKomm. BGB. 3. Aufl. Vorbemerkung 2 vor § 812). Die Annahme des Vorderrichters, daß über den Anspruch der Klägerin auf Vergütung ihrer dem Kriegszweck dienenden Aufwendungen für die Unterbringung und Verpflegung der Soldaten (Hirsch RW. § 1 Anm. 2) zunächst im Verwaltungsverfahren, nicht von den Gerichten, zu entscheiden sei, steht mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts im Einklang (RGZ. Bb. 92 S. 97; Bb. 101 S. 129).

Aber auch darin, daß die Klägerin unabhängig von diesem ihr etwa gegen den Reichsmilitärfiskus zustehenden Anspruch einen privatrechtlichen Bereicherungsanspruch gegen den Eisenbahnfiskus dargetan habe, kann der Revision nicht beigetreten werden. Vertragliche Beziehungen zwischen den Streitparteien hat die Klägerin nicht behauptet. In welchem Sinne die sächsische Eisenbahnverwaltung die militärische Schutzwache „angefordert“ haben soll, hat sie nicht näher dargelegt. Jedenfalls will sie nicht behaupten, daß die sächsische Eisenbahnverwaltung durch dieses Anfordern Schuldnerin des Reichsmilitärfiskus geworden sei. Doch sollen der Eisenbahnverwaltung durch das Eingreifen der militärischen Schutzwache die Kosten für eine größere Anzahl von „Nicht Militärs“ erspart worden sein, die sie nach der Anschauung der Klägerin hätte einstellen müssen, um gegenüber den von den durchkommenden Soldaten drohenden Gefahren ihrer Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Bahnpolizei genügen zu können. Diese Erwägung geht fehl. Denn die Bahnpolizei, die von der Eisenbahn durch ihre eigenen Beamten und Angestellten ausgeübt wird, hat im wesentlichen nur die Sicherung der auf den Bahnhöfen und Übergängen verkehrenden Personen und Güter gegen die dem Eisenbahnbetrieb eigentümlichen Gefahren, und die Bewachung des der Eisenbahn anvertrauten Frachtguts im Rahmen der ihr zugemessenen Haftung (§ 456 BGB.) zum Gegenstand. Diese Haftung hat durch den Krieg keine Erweiterung erfahren. Plünderungen von Güterwagen durch heimkehrende Truppen waren auch im Kriege für die Eisenbahnverwaltung „höhere Gewalt“, der sie keineswegs bei Weidung eigener Haftung

durch die Vereithaltung einer solchen Angriffen gewachsenen Schußwache zu begegnen verpflichtet war. Die Unterdrückung und Bekämpfung von Verbrechen gegen das Leben, den Staat oder fremdes Eigentum war im Krieg wie im Frieden auch innerhalb der Bahnhöfe die Aufgabe der Sicherheitspolizei, der Landes- wie der Ortspolizei, die zu den Bahnhöfen — unbeschadet der auf den besonderen Geschäftskreis der Eisenbahnbehörde und auf die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs zu nehmenden Rücksicht — freien Zutritt hatten. Die Hilfe der Sicherheitspolizei und, wo es sich um den Schutz gegen Soldaten handelte, auch die Hilfe der Militärbehörde anzurufen, stand den Beamten der Eisenbahnverwaltung frei. Sie waren dazu genötigt, um dem Fiskus gegen Ansprüche aus § 456 P.O. den Einwand der höheren Gewalt zu sichern. Damit übernahmen sie für ihre Verwaltung nicht die Verpflichtung zur Erstattung der der angerufenen Stelle durch die von ihr getroffenen Abwehrmaßnahmen erwachsenen Kosten.

Abgesehen davon war es nicht die Klägerin, sondern die militärische Schußwache, die durch ihre Tätigkeit der Eisenbahnverwaltung die behauptete Kostenersparnis gebracht hat. Aus dem Vermögen der Klägerin ist, wie schon der erste Richter zutreffend bemerkt hat, nichts in das der Eisenbahnverwaltung gekommen. Der Vergleich der Klägerin mit dem Füttern fremder Tiere, durch das der Eigentümer der Tiere bereichert werde, ist abwegig. Hat ein Gastwirt fremde Arbeiter verköstigt, so kann er nicht ohne weiteres von ihrem Arbeitgeber für unbezahlt gebliebene Mahlzeiten Entschädigung aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung verlangen. Von einem „einheitlichen Vorgang“, der zur Verminderung des einen Vermögens und zur Vermehrung des anderen geführt hat, ist hier keine Rede (RGR. Komm. B.G.B. § 812 Anm. 3). . . . (Folgen Erörterungen über Geschäftsführung ohne Auftrag.)